II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. November 1968

über die Erhöhung des dem Königreich der Niederlande gewährten Zollkontingents für Heringe, frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung (Tarifnr. ex 03.01 B I a) 2 aa))

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(68/404/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absätze 3 und 4,

gestützt auf das Fernschreiben vom 7. Oktober 1968, in dem das Königreich der Niederlande die Gesamtmenge von 6 000 Tonnen als unzureichend bezeichnet und eine Erhöhung auf 11 000 Tonnen beantragt, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Entscheidung vom 14. Juni 1968 (1) hat die Kommission dem Königreich der Niederlande für den Zeitraum vom 16. Juni 1968 bis 14. Februar 1969 für Heringe (clupea harengus), frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung, der Tarifnummer ex 03.01 B I a) 2 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs, ein Zollkontingent von 3 400 Tonnen zum Zollsatz Null und von 2 600 Tonnen zum Zollsatz von 0,5 % gewährt.

Aus den vom Königreich der Niederlande zur Begründung seines Antrags vom 7. Oktober 1968 gelieferten Angaben geht hervor, daß das ursprünglich gewährte gesamte Zollkontingent von 6 000 Tonnen am 30. September 1968 zu 4 150 Tonnen ausgenutzt und bei weitem unzureichend ist, um den steigenden Bedarf zu decken, der sich auf etwa 14 800 Tonnen beläuft. Dieser zusätzliche Einfuhrbedarf läßt sich insbesondere mit den sinkenden Heringsanlandungen der Niederlande während der letzten Jahre und vor allem während des Jahres 1968 erklären. Die für den Zeitraum vom 16. Juni 1968 bis 14. Februar 1969 gewährte Gesamtkontingentsmenge von 6 000 Tonnen ist deshalb um eine zusätzliche Menge von 5 000 Tonnen zu dem in der vorgenannten Entscheidung vom 14. Juni 1968 vorgesehenen Zollsatz von 0,5 % zu erhöhen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das dem Königreich der Niederlande für den Zeitraum vom 16. Juni 1968 bis 14. Februar 1969 für seine Einfuhren aus dritten Ländern gewährte Zollkontingent für Heringe (clupea harengus), frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung, der Tarifnummer ex 03.01 B I a) 2 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs, wird von 6 000 Tonnen auf 11 000 Tonnen erhöht.

Artikel 2

Für dieses zusätzliche Zollkontingent von 5 000 Tonnen gilt ein Zollsatz von 0,5 %.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 18. November 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. L 167 vom 17. 7. 1968, S. 6.